

## Antragstext

946 § 19 Grundsätze des nachhaltigen Bauens

947 (1) Das Land wirkt darauf hin, dass Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im  
948 Sinne des § 2 Absatz 1 Landesbauordnung so errichtet, geändert und  
949 instandgehalten werden, dass die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden.  
950 Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen

951 1. zur Reduzierung des Flächenverbrauchs,

952 2. zur Förderung des Klimaschutzes, insbesondere durch energieeffizientes  
953 Bauen und eine Wärmeversorgung auf Grundlage erneuerbarer Energien,

954 3. zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels,

955 4. zur Schonung von Ressourcen einschließlich der Wiederverwendung von  
956 Bauprodukten und Baustoffen,

957 5. zur Verwendung kohlenstoffspeichernder oder sonstiger klimafreundlicher  
958 Baustoffe, insbesondere von Baustoffen aus Paludikultur aus regionalem  
959 Anbau,

960 6. zum Schutz der Arten und

961 7. zum Schutz oder zur Förderung der Biodiversität.

962 Dabei ist das Bauen im Bestand insbesondere durch Änderungen, Aufstockungen und  
963 Sanierungen und die Nutzung sowie Umnutzung von Bestandsgebäuden dem Neubau nach  
964 Möglichkeit vorzuziehen. Das Land berücksichtigt die Grundsätze nach Satz 1 bis  
965 3 in allen Strategien, Programmen und Planungen.

966 (2) Das Land entwickelt im Rahmen des Klimaschutzplans gemäß § 5 Strategien und  
967 Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1. Hierzu sollen Hemmnisse,  
968 die der Umsetzung der Grundsätze nach Absatz 1, insbesondere derjenigen nach  
969 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Nummer 5, entgegenstehen, beseitigt werden.

970 § 20 Klimaneutraler Gebäudebestand

971 (1) Zur Erreichung der Ziele für den Gebäudesektor nach § 4 Absatz 3 Nummer 4  
972 sollen sich Gebäudeeigentümer\*innen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen  
973 Möglichkeiten und persönlichen Verhältnisse bei der Bewirtschaftung und der  
974 energetischen Sanierung von Gebäuden sowie bei der gebäudebezogenen Nutzung  
975 erneuerbarer Energien an den Zielen dieses Gesetzes orientieren.

976 (2) Die zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 Satz 1 vom Land zu entwickelnden  
977 Strategien im Rahmen des Klimaschutzmaßnahmenplans gemäß § 5 umfassen  
978 insbesondere die zunehmende Deckung der Wärmeversorgung durch erneuerbare  
979 Energien, Umwelt- und Abwärme, die ortsnahe Erzeugung und Speicherung von Wärme  
980 und die kontinuierliche Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudebestandes.

981 Hierzu legt das Land insbesondere ein Programm zur energetischen Sanierung von  
982 Gebäuden und Quartieren auf.

983 (3) Die Landesregierung baut zur Umsetzung der Ziele des Absatzes 1 umfassende,  
984 landesweite, kostenfreie und niedrigschwellige zugängliche Beratungsangebote für  
985 Bürger\*innen und Gebäudeeigentümer\*innen auf. Die Landesregierung berichtet im  
986 Rahmen der Monitoringberichte nach § 6 Absatz 2 über den Stand des Aufbaus der  
987 Beratungsangebote nach Satz 1 und über ihre Inanspruchnahme.

#### 988 § 21 Kommunale Wärmeplanung

989 (1) Abweichend von § 1 Satz 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur  
990 Dekarbonisierung der Wärmenetze ist das Zieljahr der treibhausgasneutralen  
991 Wärmeversorgung in Mecklenburg-Vorpommern das Jahr 2035.

992 (2) Alle Gemeinden sind verpflichtet, bis zu den in § 4 Absatz 2 des Gesetzes  
993 für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze genannten Fristen  
994 kommunale Wärmepläne nach Maßgabe des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur  
995 Dekarbonisierung der Wärmenetze zu erstellen und erforderlichenfalls  
996 fortzuschreiben. Die Pflicht nach Satz 1 kann von amtsangehörigen Gemeinden per  
997 Beschluss der Gemeindevertretung auf das Amt übertragen werden.

998 (3) Planungsverantwortlich für die Umsetzung der Pflicht nach Absatz 2 in den  
999 Gemeinden oder Ämtern ist jeweils die entsprechende zuständige  
1000 Gemeindeverwaltung des Gemeindegebietes. Die planungsverantwortliche Stelle nach  
1001 Satz 1 zeigt den Wärmeplan dem für Energie zuständigen Landesministerium  
1002 spätestens zu den in § 4 Absatz 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur  
1003 Dekarbonisierung der Wärmenetze genannten Fristen an. Nach Durchführung der  
1004 Eignungsprüfung nach § 14 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur  
1005 Dekarbonisierung der Wärmenetze auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zeigen die  
1006 Gemeindeverwaltungen dem für Energie zuständigen Landesministerium unverzüglich  
1007 die Resultate der Eignungsprüfung an.

1008 (4) Für Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000  
1009 Einwohner\*innen gemeldet sind, ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.  
1010 Gemeinden können die Wärmeplanung gemeinsam durchführen. Zu diesem Zweck können  
1011 die Rechte und Pflichten der planungsverantwortlichen Stelle übertragen werden.

1012 (5) Die planungsverantwortlichen Stellen nach Absatz 3 Satz 1 beschließen den  
1013 Wärmeplan für die Gemeindegebiete innerhalb ihrer Zuständigkeit.

1014 (6) Auf Grundlage der Überprüfung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes für die  
1015 Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze sollen die Wärmepläne nach  
1016 Absatz 1 spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.

1017 (7) Das für Energie zuständige Landesministerium trifft die Entscheidungen über  
1018 die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als  
1019 Wasserstoffnetzausbaugebiete nach § 26 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur  
1020 Dekarbonisierung der Wärmenetze sowie über den Ausschluss von Teilgebieten für  
1021 ein Wasserstoffnetz nach § 22 Nummer 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur  
1022 Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder  
1023 Ausbau von Wärmenetzen in Gebieten, die sich auf Grundlage der von der  
1024 planungsverantwortlichen Stelle nach Absatz 3 Satz 3 durchgeführten  
1025 Eignungsprüfung nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung  
1026 und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für

1027 eine Versorgung durch ein Wärmenetz eignen, soll unverzüglich nach dem Anzeigen  
1028 der Resultate der Eignungsprüfung nach Absatz 3 Satz 3 erfolgen.

1029 (8) Das für Energie zuständige Landesministerium nimmt nach § 21 Nummer 5 die  
1030 Bewertung von Wärmeplänen für Gemeindegebiete mit mehr als 45 000  
1031 Einwohner\*innen vor.

1032 (9) Das für Energie zuständige Landesministerium führt eine Wasserstoff-  
1033 Vorabprüfung durch, die Auskunft über den künftigen Verlauf des Wasserstoff-  
1034 Kernnetzes und bestehende Planungen für Wasserstoff-Elektrolyseure gibt. Das für  
1035 Energie zuständige Landesministerium bewertet auf Grundlage der Ergebnisse der  
1036 Vorabprüfung nach Satz 1 die Eignung von Gemeindegebieten für die Versorgung  
1037 durch ein Wasserstoffnetz nach Maßgabe von § 14 Absatz 3 des Gesetzes für die  
1038 Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die Ergebnisse der  
1039 Vorabprüfung nach Satz 1 und der Bewertung nach Satz 2 sind den  
1040 Gemeindeverwaltungen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zuzuleiten und im  
1041 Internet zu veröffentlichen. In Gebiete, die sich auf Grundlage der Bewertung  
1042 nach Satz 2 nach Maßgabe von § 14 Absatz 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und  
1043 zur Dekarbonisierung der Wärmenetze mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine  
1044 Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignen, entfällt die Eignungsprüfung nach §  
1045 14 Absatz 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der  
1046 Wärmenetze für die Versorgung durch ein Wasserstoffnetz.

1047 (10) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu  
1048 treffen über

1049 1. vereinfachte Verfahren für die Wärmeplanung nach Maßgabe des Absatzes 4  
1050 Satz 1, des § 4 Absatz 3 sowie des § 22 des Gesetzes für die Wärmeplanung  
1051 und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze,

1052 2. gemeinsame Wärmeplanungen nach Absatz 4 Satz 2 sowie § 4 Absatz 3 des  
1053 Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze,

1054 3. Anforderungen an die Wärmepläne, die über die Vorgaben der Absätze 1, 2  
1055 und 6 hinausgehen,

1056 4. Art und Umfang finanzieller Zuwendungen an die planungsverantwortlichen  
1057 Stellen nach Absatz 3 Satz 1,

1058 5. weitere für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung und des Gesetzes für  
1059 die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze zwingend  
1060 erforderliche Angaben.

1061 Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummer 1 bis 5 erstmals  
1062 spätestens bis zum 30. Juni 2025.

1063 § 22 Wärmenetze

1064 (1) Abweichend von den in § 29 Absatz 1 sowie § 31 Absatz 1 des  
1065 Wärmeplanungsgesetz genannten Anteilen an erneuerbarer Wärme, unvermeidbarer  
1066 Abwärme oder einer Kombination hieraus an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in  
1067 Wärmenetzen muss dieser Anteil für jedes Wärmenetz in Mecklenburg-Vorpommern ab  
1068 dem 31.12.2035 bei 100 Prozent liegen.

1069 (2) Der rasche Aufbau und Ausbau von Wärmenetzen ist von überragendem  
1070 Landesinteresse und hat bei allen planerischen Abwägungen Vorrang.  
1071 Grundeigentümer sind dazu verpflichtet, die Führung von Leitungstrassen über  
1072 ihre Grundstücke zu dulden, sofern nicht berechtigte und erhebliche Gründe  
1073 dagegen sprechen.

#### 1074 § 23 Geothermie und Umweltwärme

1075 (1) Die Landesregierung unterstützt die Erschließung und Nutzung der Potenziale  
1076 zur Wärmeerzeugung auf Grundlage erneuerbarer Energien, insbesondere der  
1077 mitteltiefen und tiefen Geothermie sowie die Nutzung von Umweltwärme.

1078 (2) Die Landesregierung erarbeitet auf Grundlage der Ziele dieses Gesetzes eine  
1079 Strategie zur Beschleunigung der Erschließung und Nutzung der Potenziale der  
1080 Geothermie und Umweltwärme. Mit der Strategie nach Satz 1 sollen insbesondere  
1081 Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im  
1082 Zusammenhang mit dem Ausbau der Erschließung und der Nutzung der Geothermie und  
1083 Umweltwärme, zur Ausweitung hierzu erforderlicher Aktivitäten des geologischen  
1084 Landesdienstes zur systematischen geologischen Erkundung und  
1085 Datenbereitstellung, zur Absicherung des Fündigkeitsrisikos bei  
1086 Geothermiebohrungen und zur Einbindung der Geothermie und Umweltwärme in die  
1087 kommunalen Wärmepläne in Mecklenburg-Vorpommern, zur Ausweitung und  
1088 Unterstützung von Aktivitäten zur Erkundung, Evaluierung und Bereitstellung von  
1089 Daten zu Potentialen zur Nutzung von Umweltwärme sowie zur Schaffung  
1090 entsprechender Beratungsangebotes entwickelt werden. Die Landesregierung legt  
1091 dem Landtag die Strategie nach Satz 1 spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten  
1092 dieses Gesetzes vor. Dem Landtag ist über die Umsetzung der Strategie nach Satz  
1093 1 nach ihrer erstmaligen Vorlage nach Satz 3 jährlich zu berichten.

#### 1094 § 24 Dachbegrünung

1095 (1) Die Eigentümer\*innen von Gebäuden in Gemeinden mit mehr als 10.000  
1096 Einwohner\*innen, deren Baubeginn nach dem 31. Dezember 2025 liegt, haben zu  
1097 errichtende Dächer mit bis zu 20 Grad Dachneigung vollständig, dauerhaft,  
1098 struktur- und artenreich und mindestens extensiv zu begrünen. Dies gilt auch bei  
1099 wesentlichen Umbauten des Daches eines Gebäudes, die nach dem 31. Dezember 2025  
1100 begonnen wurden. Von den Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 ausgenommen sind  
1101 notwendige technische Anlagen, Dachaufbauten, Dachfenster und Flächen anderer  
1102 notwendiger Dachnutzungen sowie nutzbare Freibereiche auf den Dächern.

1103 (2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt ebenso als erfüllt,

1104 1. soweit das Gebäude mit einer Photovoltaikanlage nach § 15 betrieben wird  
1105 oder

1106 2. soweit alternative Begrünungen nachgewiesen oder hergestellt wurden.  
1107 Hierfür sind anstelle der Dachbegrünung je angefangene 20 m<sup>2</sup> nicht  
1108 hergestellter Dachbegrünung zusätzlich ein standortgerechter mittel- oder  
1109 großkroniger Laubbaum mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück  
1110 nachzuweisen oder zu pflanzen oder zusätzlich eine 10 m<sup>2</sup> große mit  
1111 Sträuchern begrünzte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück  
1112 nachzuweisen oder herzustellen. Bestehende standortgerechte Bäume oder mit  
1113 standortgerechten Sträuchern begrünzte Flächen auf dem Baugrundstück werden

1114 dabei angerechnet. Die Kompensation nach Satz 1 bis 3 kann nicht auf  
1115 Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden.

1116 (3) Die zuständige Behörde kann von den Pflichten nach Absatz 1 auf Antrag  
1117 teilweise oder vollständig befreien, soweit die Erfüllung der Pflichten

1118 1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,

1119 2. im Einzelfall technisch unmöglich ist oder

1120 3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

1121 Auf Antrag kann ferner im Einzelfall von den Pflichten nach Absatz 1 befreit  
1122 werden, wenn ihre Erfüllung aufgrund besonderer Umstände zu einer unbilligen  
1123 Härte führen würde.

1124 (4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:

1125 1. Die Anforderungen an die Dachbegrünung nach Absatz 1,

1126 2. Die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 3 Satz 1  
1127 Nummer 2,

1128 3. Die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 3 Satz  
1129 1 Nummer 3,

1130 4. Die von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommenen Gebäude,

1131 5. Das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,

1132 6. Weitere Ausnahmen und Erfüllungsmöglichkeiten für die Pflicht nach Absatz  
1133 1,

1134 7. Die Anforderungen an die Erfüllungsmöglichkeiten nach Absatz 2,

1135 8. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 3 Satz 2.

1136 Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummern 1 bis 8  
1137 erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2025. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht,  
1138 so lange keine Rechtsverordnung nach Satz 2 erlassen wurde.